

§ 35 VRV 2015 Nettovermögen

VRV 2015 - Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Veränderungen im Nettovermögen (Anlage 1d) ergeben sich ausgehend vom Nettovermögen zum Rechnungsabschlussstichtag des vorangegangenen Finanzjahres aus:

1. 1.den Änderungen in den Ansatz- und Bewertungsmethoden,
2. 2.der Nacherfassung von Vermögenswerten,
3. 3.den Änderungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz (§ 38 Abs. 8),
4. 4.den Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts aus der Folgebewertung von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten,
5. 5.den Veränderungen aus der Folgebewertung von Beteiligungen,
6. 6.den Differenzen aus der Fremdwährungsumrechnung in fremder Währung gehaltener Vermögenswerte und Fremdmittel mit dem Referenzkurs der EZB zum Rechnungsabschlussstichtag des Finanzjahres,
7. 7.der Veränderung aus Kapitalverminderungen und -erhöhungen,
8. 8.dem Nettoergebnis des Finanzjahres und
9. 9.den Haushaltsrücklagen.

In Kraft seit 14.04.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at